Statuten HC Panthers Volketswil

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen „HC Panthers Volketswil (nachstehend „HCP“ oder „Verein“) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Gutenswil.

Art. 1.2 Zweck

Die HCP sind eine sportliche Vereinigung mit dem Zweck, den Hockeysport engagiert zu pflegen. Der HCP ist sprachlich, politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Mitgliederkategorien

Die HCP bestehen aus Mitglieder und Gäste. Der Vorstand entscheidet die Aufnahme der Mitglieder oder Gäste. Mitglieder & Gäste können dauernd während dem Vereinsjahr aufgenommen werden. Diese werden jeweils an der nächsten GV bestätigt.

Art. 2.2 Mitglieder & Gäste

Art. 2.3 Mitglieder

Mitglieder sind EishockeyspielerInnen, welche aktiv den Eishockeysport betreiben und voraussichtlich an jedem Spiel der Panthers teilnehmen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag der jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird. Wird der Jahresbeitrag nicht fristgerecht bezahlt erlöschen dem Mitglied die Rechte und damit die Berechtigung bei den HCP den Eishockeysport auszuüben. Die Frist ist jeweils vor Start der Saison. In der Regel Ende September.

Art. 2.4 Gäste

Gäste sind EishockeyspielerInnen die an einzelnen Spielen den Eishockeysport betreiben. Gäste begleiche pro Spiel ein vorgelegter Betrag direkt am Spieltag dem Vorstand.

Art. 2.7 Aufnahme

Jede Person beiderlei Geschlecht kann Mitglied der HCP werden. Aufnahmegesuche sind dem Vorstand zu melden. Ab 18 Jahre sind die Mitglieder berechtig den Verein zu betreten. Unter 18 Jahre bedingt es die Zustimmung der gesetzlichen Vormunde.

Art. 2.8 Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder der GV zum Ausschluss vorzuschlagen. Ein allfälliger bereits einbezahlter Mitgliederbeitrag muss nicht vom Verein zurückerstattet werden.

Art. 2.9 Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Statuten und Beschlüssen der HCP sowie den Anordnungen des Vorstandes und seiner Funktionäre Folge zu leisten und das Ansehen und die Interessen des Vereins in allen Fällen zu wahren. Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Vorstand ist vom Beitrag befreit.

Art. 3.0 Rechte

Die Mitglieder haben das Recht Traktandums-Anträge zu stellen und sich an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied oder den Vorstand vertreten lassen. Mindestens 51% der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen

Generalversammlung beantragen. Die Mitglieder haben das Recht, über die Geschäfte des Vereins jährlich Rechenschaft zu erhalten.

Art. 3.1 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und erfolgt auf Ende eines Geschäftsjahres. Der Austretende haftet den HCP gegenüber für allfällig nicht bezahlte Mitgliederbeiträge, Bussen, oder andere Verbindlichkeiten, welche im Zusammenhang mit seiner Person stehen.

III. Organisation

Art. 3.2 Das Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

Art. 3.3 Die Organe des Vereins sind
- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungs-Revisoren.

Art. 3.4 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Innerhalb der ersten 60 Tage nach Abschluss jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, egal wie viele Mitglieder vor Ort sind. Es gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Art. 3.5 Vertretung gegen Aussen

Der Verein wird vom Vorstand gegen Aussen vertreten. Unterschriftsberechtigt sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder, immer im Kollektiv zu Zweien. Der Vorstand führt die Bankunterschrift im Kollektiv zu Zweien. Bei Bankgeschäfte sind das der Präsident und der Kassier.

Art. 3.6 Traktanden

Fixe Traktanden der Generalversammlung:

1) Begrüssung und Appell
2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
3) Wahl der Stimmenzähler

4) Protokoll der letzten Generalversammlung
5) Mutationen (Ein- und Austritte)
6) Jahresbericht des Präsidenten

7) Jahresrechnung
8) Revisorenbericht
9) Jahresprogramm
10) Budget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
11) Wahl des Vorstandes
12) Abänderungen und Ergänzung der Statuten
13) Anträge
14) Verschiedenes

Anträge haben schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen, und zwar mindestens 1 Woche vor der Einberufung der Generalversammlung.

Die Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid zu treffen. Dies ist der Präsident. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel

der anwesenden Stimmberechtigten eine anonyme Abstimmung verlangt. Der Vorstand hat die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch anonyme Abstimmungen zu verlangen.

Art. 3.7 Einberufung

Die Generalversammlung findet auf schriftliche Einladung (Post oder E-Mail, WhatsApp) des Vorstand statt. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung. Weitere Generalversammlungen können durch den Vorstand oder durch das Begehren von mindestens 51% der Mitglieder einberufen werden.

Art. 3.8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident,
- Vice-Präsident-Kassier,
- Beisitzer

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Jede Veränderung im Vorstand ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen. Die Legitimation des Vorstandes ergibt sich aus den vorliegenden Statuten und entsprechender Protokolle. Der Vorstand erarbeitet das Jahresprogramm und das Budget und legt diese der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Der Präsident legt der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.

Art. 3.9 Amtsdauer/Vertretung

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr für alle Mitglieder des Vorstandes.

Fällt ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand möglichst rasch zu komplettieren. Bei Ausfall des Präsidenten legen die übrigen Vorstandsmitglieder fest, welches Vorstandsmitglied für eine begrenzte Zeitdauer die Funktion des Präsidenten einnimmt. Die Wahl eines neuen Präsidenten muss spätestens an der nächsten Generalversammlung erfolgen.

Sollten im gleichen Geschäftsjahr zwei oder mehr Vorstandsmitglieder ausfallen, ist durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder sofort eine Generalversammlung einzuberufen, um die Vakanzen im Vorstand zu bereinigen. In jedem anderen Fall wird der Vorstand an der ordentlichen Generalversammlung neu gewählt.

Art. 4.0 Vorstandssitzung/Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorstand (E-Mail/Telefon WhatsApp). Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Vorstandsmitglieder können sich nicht durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen (vorbehältlich Art. 3.8). Der Vorstand kann auch via Internet/Email/WhatsApp dringliche Anfragen behandeln und entscheiden.

Art. 4.1 Revisoren

Die Revisoren können extern oder intern sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben vor jeder Generalversammlung die Rechnungsführung und den Jahresabschluss des Kassiers zu überprüfen und der Versammlung einen Revisorenbericht mit Antrag zur Décharge vorzulegen. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr und eine Wiederwahl ist Möglich.

IV. Finanzen

Art. 4.2 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung jährlich neu festgelegt und im Protokoll festgehalten. Bei einem Austritt ist in keinem Fall eine Rückerstattung vorgesehen.

Art 4.3 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt über die Vereinsmittel im Rahmen des genehmigten Budgets. Der Vorstand besitzt die Kompetenz, ohne vorgängige Genehmigung der Generalversammlung Ausgaben im Zusammenhang mit dem Verein des verfügbaren, Budgetposten benötigten Vereinsvermögens zu tätigen.

Art. 4.4 Entschädigung des Rechnungsrevisors

Der Rechnungsrevisor arbeitet ehrenamtlich.

Art. 4.5 Finanzierung des Vereins

Der Verein wird wie folgt finanziert: Erlös aus Veranstaltungen, Sponsoring, Gönnern, Spenden, Mitgliederbeiträge

V. Schlussbestimmungen

Art. 5.0 Statutenrevisionen

Die Statutenrevision kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Dazu ist eine 50% Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Änderung der Statuten müssen beim Präsidenten mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Die vorgeschlagenen Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung unterbreitet werden.

Art. 5.1 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies mindestens 51% aller Mitglieder des Vereins an einer Generalversammlung beschliessen. Das vorhandene Vermögen wird an den Vorstand zur Nutzung übertragen.

Art. 5.2 Haftung

Der Vorstand haftet nicht für die ordentliche Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der Statuten, des Budgets und des Jahresprogramms. Die Solidarhaftung des Vorstandes wird ausbedungen. Der Verein haftet höchstens mit dem Vereinsvermögen. Die Solidarhaftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 5.3 Streitigkeiten

Sämtliche Streitigkeiten unter Mitgliedern, die sich in Anwendung und in Folge dieser Statuten ergeben könnten, werden endgültig von einem Schiedsgericht beurteilt, welches nach den Vorschriften des Zivilprozessrechtes des Kantons Zürich zu entscheiden und zu amten hat. Anwendbar ist schweizerisches Recht. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter und diese beiden Schiedsrichter wählen einen unabhängigen Obmann. Können sie sich

über die Person innert Monatsfrist nicht einigen, so wird dieser Obmann vom jeweiligen Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich ernannt.

Art. 5.5 Versicherung

Die Unfallversicherung für Spieler ist obligatorisch und Sache jedes einzelnen Vereinsmitgliedes. Für Mitglieder, die nicht versichert sind, haftet der Verein und seine Organe bei Unfällen nicht, weder beim Konditionstraining, noch beim Eistraining, noch bei Wettspielen oder bei Reisen und sonstigen Anlässen der HCP.

Art. 5.6 Inkrafttreten

Die Statuten treten auf Beschluss der Generalversammlung vom 7. April 2022 per sofort in Kraft.

Volketswil, 07. April 2022

HC Panthers

Der Präsident	Der Vice-Präsident - Kassier
Marc Kleiner	Flavio Panzera